

Teilnahmebedingungen zur Betriebsärztlichen und Sicherheitstechnischen Betreuung (BuS-Dienst)

im alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuungsmodell für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten gemäß § 2 Abs. 4 Anlage 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart (nachfolgend „LZK BW“ genannt).

§ 1

Alternative bedarfsorientierte Betreuung

1. Die LZK BW bietet auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen der LZK BW und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) die alternative bedarfsorientierte Betreuung gemäß § 2 Abs. 4 Anlage 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) an.
2. Im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuung erbringt die LZK BW die fachliche Beratung zu allen Fragen der Umsetzung der Vorgaben zum Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit per Telekommunikation durch die Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst der LZK BW sowie die Mitarbeiter/innen der Abteilung Praxisführung der LZK BW.

Adress- und Kontaktdaten:

Leiter der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst und Fachkraft für Arbeitssicherheit: Herr Marco Wagner
Fachärztin für Arbeitsmedizin der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst: Frau Sabine Christmann
Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst
Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Fon: 0711 / 22845-0 Fax: 0711 / 228 45-40 E-Mail: kammermodell@lzk-bw.de

Erwünscht die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer anlassbezogen eine zusätzliche bedarfsorientierte Betreuung, die über den Umfang der oben genannten Betreuung hinausgeht, bedarf dies einer gesonderten, einzelfallbezogenen, ggf. kostenpflichtigen Vereinbarung mit der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst der LZK BW.

3. Die Betreuung im Rahmen des BuS-Dienstes der LZK BW setzt die persönliche Teilnahme der Inhaberin oder des Inhabers der Zahnarztpraxis an einer Motivations- und Informationsmaßnahme (Erstschulung mit einem Gesamtumfang von sechs Lehreinheiten zu je 45 Minuten) voraus. Innerhalb eines Zeitraums von jeweils fünf Jahren hat die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ihre/seine im Rahmen der Erstschulung erworbenen Kenntnisse durch Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme (Gesamtumfang: Sechs Lehreinheiten zu je 45 Minuten) zu erneuern.
Die Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst der LZK BW bietet die Motivations- und Informationsmaßnahme (Erstschulung) und die Fortbildungsmaßnahme in Präsenzform (<https://lzk-bw.de/zahnaerzte/praxis-fuehrung/bus-dienst/>) an. Die Fortbildungsmaßnahme kann alternativ in Form einer E-Learning-basierten Online-Fortbildung durchgeführt werden.

§ 2 Kosten

1. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer zahlt ab dem Jahr ihrer/seiner Teilnahme an der Motivations- und Informationsmaßnahme (Erstschulung) eine Teilnahmegebühr von Netto 49,58 € (zzgl. MwSt.) pro Jahr.

2. Die jährliche Teilnahmegebühr enthält die Kosten für die folgenden Leistungen:

- Teilnahme an der Motivations- und Informationsmaßnahme (Erstschulung) in Präsenzform
- Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen in Präsenz- bzw. E-Learning-basierter Online-Form
- Die unter § 1 Ziffer 2 erwähnte fachliche Beratung per Telekommunikation
- Informationen wie z. B. regelmäßig erscheinende Newsletter („Kammermodell-Newsletter“)

§ 3 Einverständnis zur Meldung der Teilnahme am BuS-Dienst der LZK BW

Mit Bestätigung der Teilnahmeerklärung erklärt die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ihr/sein Einverständnis in die Übermittlung ihrer/seiner in der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten, inklusive etwaiger von der Teilnehmerin bzw. vom Teilnehmer bekanntgegebener Änderungen durch die LZK BW zum Zwecke der Meldung des Status der Teilnahme am BuS-Dienst an die BGW. Folgende Daten sind von der LZK BW an die BGW zu melden: Name und Anschrift der Praxis, BGW-Nr. der Betriebsstätte und ggf. Name einer/eines weiteren Inhaberin/Inhabers. Mit Meldung der betreuten Zahnarztpraxen an die BGW hat die gemeldete Teilnehmerin bzw. der gemeldete Teilnehmer seine Meldeverpflichtung gemäß § 43 Satzung der BGW erfüllt.

§ 4 Dauer und Kündigung der Teilnahme am BuS-Dienst der LZK BW

1. Die Teilnahme am BuS-Dienst erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer kann ihre/seine Teilnahme gegenüber der LZK BW durch Erklärung in Textform zum jeweiligen Jahresende beenden (z.B. bei Wechsel der Betreuungsform, Wechsel des Praxisinhabers). Mündliche Kündigungen sind ausgeschlossen.

2. Die LZK BW ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund auf Seiten der LZK BW liegt insbesondere vor, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer ihren/seinen Obliegenheiten nach § 1 Ziffer 3 nicht nachkommt oder in anderer Weise die Betreuungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Entgelts besteht bei einer außerordentlichen Kündigung nicht. Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich.